

2 K 3889/13.A

S	Rechtsanwalt Rolf Stahmann	Wv
zA	23. DEZ. 2013	Mdt. z. K.
Mdt. ab	<i>[Signature]</i>	Mdt. Tel.



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des minderjährigen Kindes **[REDACTED]**
vertreten durch **[REDACTED]**

beide wohnhaft: **[REDACTED]**

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,
Gz.: 11/034 St,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5450936-1-223,

Beklagte,

w e g e n

Asylrechts
(Angola)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg
ohne mündliche Verhandlung
am 20. Dezember 2013

durch

die Richterin Münch
als Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Februar 2011 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers in Bezug auf eine Abschiebung nach Angola ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des Bescheides vom 10. Februar 2011 wird aufgehoben, soweit dem Kläger darin die Abschiebung nach Angola angedroht wird.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt der Kläger zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am 27. Juli 2007 in Luanda (Angola) geborene Kläger ist angolischer Staatsangehöriger.

Gemeinsam mit seiner Mutter [REDACTED] und den Geschwistern [REDACTED] und [REDACTED] stellte er nach Aktenlage erstmals am 10. November 2010 einen Asylantrag.

Bei der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 15. November 2010 machte die Mutter des Klägers nach dem Inhalt der Niederschrift im Wesentlichen geltend: Sie sei in Luanda geboren und habe zuletzt vor ihrer Ausreise in Luanda gewohnt. Sie habe drei Kinder, die am 20. Juli 2001, am 24. April 2004 und am 27. Juli 2007 geboren seien. Ihr Vater lebe in Uige; ihre Mutter sei bereits verstorben. Sie habe zwei Brüder, Tanten und weitere Verwandte, die in Angola lebten. Einen Beruf habe sie nicht gelernt. Sie habe Sachen auf dem Markt verkauft. Den Lebensunterhalt für ihre Familie habe ihr Lebensgefährte und Vater ihrer Kinder sichergestellt. Vor einigen Jahren seien Polizisten zu ihr gekommen und hätten Geld von ihr verlangt. Als sie ihnen 1.500,00 Dollar gegeben hätte, hätten diese gesagt, es sei zu wenig Geld. Daraufhin hätten sie ihrem Sohn Aristoteles einen Daumen abgeschnitten. Ihr Lebensgefährte sei aufgrund von Problemen bei der Arbeit am 10. Juli 2010 von der Polizei festgenommen und weggebracht worden. Seitdem sei er verschwunden. Bei der Festnahme ihres Lebensgefährten sei sie geschlagen worden. Sie habe daraufhin bei der Polizei Anzeige erstattet. Einige Tage später seien Leute zu ihr nach Hause gekommen, die gesagt hätten, sie seien von der Polizei. Von diesen Leuten sei sie mitgenommen worden. Man habe zu ihr gesagt, man wisse, dass sie bei der Polizei gewesen sei. Sie sei danach gefragt worden, warum sie sich bei der Polizei beschwert hätte. Sie sei für über einen Monat in einem Haus festgehalten worden und dabei auch vergewaltigt worden. Nach mehr als einem Monat habe sie fliehen können. Mit ihren Kindern sei sie auf dem Luftweg nach Europa gekommen.

Mit Bescheid vom 10. Februar 2011 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Familie ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht bestehen und drohte der Familie die Abschiebung nach Angola oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist, an.

Gegen diesen Bescheid hat die Familie am 1. März 2011 unter dem Aktenzeichen 2 K 692/11.A Klage erhoben, zu deren Begründung sie auf den Vortrag beim Bundesamt verweist und ergänzend geltend macht, dass die Mutter und Klägerin zu 1. in dem Verfahren 2 K 692/11.A an einer dissoziativen Störung leide. Weiterhin wird mitgeteilt, dass sie ein weiteres Kind geboren habe.

Mit Beschluss vom 29. November 2013 hat das Gericht das Verfahren des Klägers abgetrennt. Sein Verfahren wird nunmehr unter dem hiesigen Aktenzeichen geführt.

Der Kläger hat zunächst - schriftsätzlich - beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 10. Februar 2011 zu verpflichten, festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Der Kläger beantragt unter teilweiser Rücknahme der Klage nunmehr - schriftsätzlich -,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 10. Februar 2011 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt - schriftsätzlich -,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bundesamtsbescheid.

Die Beteiligten haben sich mit Schriftsätzen vom 15. November 2013 sowie 5. Dezember 2013 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach – und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte, der Gerichtsakte 2 K 692/11.A und den dort beigezogenen Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes und der Ausländerbehörde Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet im Anschluss an die entsprechenden Erklärungen der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) einzustellen, soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat.

Die Klage ist hinsichtlich ihres aufrecht erhaltenen Teils zulässig und begründet. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AsylVfG) einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie auf Aufhebung der Abschiebungsandrohung, soweit ihm darin die Abschiebung nach Angola angedroht wird.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Für die Annahme einer "konkreten Gefahr" im Sinne dieser Vorschrift genügt nicht die bloße Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die geschützten Rechtsgüter zu werden. Vielmehr ist insoweit wie im Asylrecht der Maßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit" anzuwenden, und zwar unabhängig davon, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Zudem ergibt sich aus dem Element der "Konkretheit" der Gefahr für „diesen“ Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer auf den Einzelfall bezogenen, individuell bestimmten und erheblichen, also auch alsbald nach der Rückkehr eintretenden Gefährdungssituation. Schließlich muss es sich um Gefahren handeln, die dem Ausländer landesweit drohen, denen er sich also nicht durch Ausweichen in sichere Gebiete seines Herkunftslandes entziehen kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324, Beschluss vom 18. Juli 2001 - 1 B 71.01 -, Buchholz 402. 240 § 53 AuslG Nr. 46, Beschluss vom 4. Februar 2004 - 1 B 291.03 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 75 (jeweils zu § 53 Abs. 6 AuslG) und Beschluss vom 29. Juni 2009 - 10 B 60.08 -, juris.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG werden Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Nach dieser Bestimmung kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebezielstaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und eine

Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potenziell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung der obersten Landesbehörden, ggf. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, befunden wird. Allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG können daher auch dann nicht Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist danach die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren des Ausländers "gesperrt", wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht.

Eine allgemeine Gefahr im Sinne des Satzes 2 liegt vor, wenn ein Missstand im Abschiebezielstaat die Bevölkerung insgesamt oder eine Bevölkerungsgruppe so trifft, dass grundsätzlich jedem, der der Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe angehört, deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG droht. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Ursache für schwierige Lebensbedingungen im Heimatland in der katastrophalen wirtschaftlichen Situation für die Bevölkerung insgesamt oder für bestimmte Bevölkerungsgruppen liegt. Soweit die mit einer solchen Situation typischerweise verbundenen Mangelerscheinungen wie etwa Obdachlosigkeit, Unterernährung oder unzureichende medizinische Versorgung zu erheblichen Gefahren führen, handelt es sich um allgemeine Gefahren.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 -, BVerwGE 115, 10, vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 342 und vom 8. Dezember 1998 - 9 C 4.98 -, NVwZ 1999, 666 (jeweils zu § 53 Abs. 6 AuslG).

Besteht eine allgemeine Gefahr für die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört,

zu den Kriterien für eine Gruppenbildung vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 - NVwZ 2002, 101, 102 (zu § 53 Abs. 6 AuslG), unter Hinweis auf das Urteil vom 20. Juni 1995 - 9 C 294.94 - InfAuslR 1995, 422,

und fehlt es - wie hier bezüglich einer Abschiebung nach Angola - an einem Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, ist ausnahmsweise Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutsverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer trotz Fehlens einer Entscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzusprechen.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 14. November 2007 - 10 B 47.07 -, juris (zu § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG), vom 12. Dezember 2002 - 1 B 407.02 -, vom 23. März 1999 - 9 B 866.98 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 17, und vom 8. Dezember 1998 - 9 C 4.98 -, NVwZ 1999, 666, 668; Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 2.01 -, NVwZ 2001, 1420; Beschluss vom 26. Januar 1999 - 9 B 617.98 - (jeweils zu § 53 Abs. 6 AuslG).

Ob eine aus einer allgemeinen Gefahr erwachsende extreme Gefahrenlage vorliegt, ist stets mit Blick auf sämtliche einem Ausländer drohenden Gefahren zu beurteilen. Dabei geht es nicht um eine "mathematische" oder "statistische" Summierung von Einzelgefahren; vielmehr ist jeweils eine einzelfallbezogene umfassende Bewertung der aus der allgemeinen Gefahr für den Ausländer folgenden Gesamtgefährdungslage vorzunehmen, um auf dieser Grundlage über das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage entscheiden zu können.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2010 - 10 C 10/09 -, juris; zu § 53 Abs. 6 AuslG: Beschluss vom 23. März 1999 - 9 B 866.98 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 17; Urteil vom 19. November 1996 - 1 C 6.95 -, NVwZ 1997, 685.

Die drohenden Gefahren müssen nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der ex-

tremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der erforderlichen Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist gegenüber dem im Asylrecht entwickelten Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage allerdings ein strengerer Maßstab anzulegen; die allgemeine Gefahr muss sich für den jeweiligen Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Nur dann rechtfertigt sich die Annahme eines aus den Grundrechten folgenden zwingenden Abschiebungshindernisses, das die gesetzliche Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG beseitigen kann.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 19. November 1996 - 1 C 6.95 -, a.a.O., und vom 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 -, NVwZ 2002, 101 (jeweils zu § 53 Abs. 6 AuslG).

Bei bestehenden Erkrankungen, bei denen zielstaatsbezogene Verschlimmerungen als allgemeine Gefahr oder Gruppengefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu qualifizieren sind, gelten strengere Maßstäbe als bei Krankheiten, bei denen eine Verschlimmerung als individuelle Gefahr einzustufen ist. Die Einordnung als allgemeine Gefahr kommt bei Erkrankungen nur in Betracht, wenn es - etwa bei Aids - um eine große Anzahl Betroffener im Zielstaat geht und deshalb ein Bedürfnis für eine ausländerpolitische Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 AufenthG besteht. In solchen Fällen kann Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung nur dann gewährt werden, wenn im Abschiebezielstaat für den Ausländer (entweder aufgrund der allgemeinen Verhältnisse oder aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall) landesweit eine extrem zugespitzte Gefahr wegen einer notwendigen, aber nicht erlangbaren medizinischen Versorgung zu erwarten ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18.05 -, BVerwGE 127, 33 m. w. N.

Bei gesunden Personen ist das Risiko einer erstmaligen Erkrankung im Zielstaat - etwa an Malaria - als allgemeine Gefahr anzusehen, die ebenfalls nur im Fall der extremen Zuspitzung zur Gewährung von Abschiebungsschutz führen kann.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. Februar 2003 - 1 B 273.02 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 68 (zu § 53 Abs. 6 AuslG); Beck, Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18.05 -, Juris PR - BVerwG 9/2007 Anm. 5.

Schließlich ist zu beachten, dass auch bei Vorliegen einer extremen Gefahrenlage die Zuerkennung von Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur dann zulässig ist, wenn der Ausländer keinen anderweitigen, vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung genießt.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. August 2006 - 1 B 60.06 -, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2ff AufenthG Nr. 19.

Hiervon ausgehend spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger bei einer Abschiebung nach Angola alsbald in eine extreme Gefahrenlage im obigen Sinne geraten würde.

Das Gericht geht aufgrund der ihm vorliegenden Erkenntnisse von der folgenden allgemeinen Situation in Angola aus:

Die allgemeine Lage hat sich in Angola seit den Ereignissen des Jahres 2002 (Tod des Anführers der UNITA Savimbi am 22.2.2002, Einstellung der militärischen Handlungen am 13.3.2002, förmliche Verkündung des Waffenstillstands am 4.4. 2002 und förmlicher Abschluss des "Lusaka-Prozesses" am 21.11.2002) maßgeblich geändert. Der bewaffnete Konflikt, der Angola über Jahrzehnte geprägt hat, ist beendet. Die UNITA ist als Hauptoppositionspartei im Parlament vertreten. Seit 2002 sind in fast allen Bereichen sichtbare Fortschritte zu verzeichnen, insbesondere eine deutliche Verbesserung der Menschenrechtssituation und die wieder gewonnene Freizügigkeit für Menschen und Güter. Die Versorgungslage im Großraum der Hauptstadt Luanda hat sich seit 2002 spürbar verbessert. Ähnliches gilt für die Versorgungslage in anderen Landesteilen, da seit 2002 die Überlandstraßen wieder für den Güterverkehr genutzt werden können. Dies und die Aussicht auf dauerhaften Frieden fördern einerseits den Ausbau der nationalen Produktion von Versorgungsgütern und machen Angola andererseits als Absatzmarkt für Produkte

aus anderen Ländern (besonders aus Südafrika) leichter und auch deutlich kostengünstiger zugänglich. Mittlerweile besteht reger Güterverkehr per Lkw zwischen dem südlichen Nachbarland Namibia und der Hauptstadt Luanda. Vom zunehmenden Warenverkehr mit Namibia und - über Namibia - mit Südafrika profitiert neben Luanda vor allem der Süden und Südwesten Angolas. In vielen Teilen im Landesinnern ist die Versorgungslage zwar weiterhin kritisch. Dort lebt die Mehrheit der Bevölkerung nach wie vor am Rande des Existenzminimums und überlebt mit Subsistenzwirtschaft, Kleinhandel oder Gelegenheitsarbeiten. Im Großraum Luanda, dem erweiterten Küstenstreifen, den meisten Provinzhauptstädten und im ganzen Südwesten des Landes ist die Versorgung mit Nahrungsmitteln und den Gebrauchsgütern des Alltags aber weitgehend gewährleistet. Aus dem Ausland zurückkehrende Angolaner finden in der Regel rasch Anschluss zu Menschen aus ihrer Heimatprovinz in Luanda. Es ist unwahrscheinlich, dass Rückkehrer bei Ankunft in Luanda weder auf Familie noch Freunde noch Leute aus dem eigenen Dorf zurückgreifen können. Die medizinische Versorgung ist in Angola mangelhaft. Nur in Luanda und einigen Provinzhauptstädten gibt es funktionierende staatliche Krankenhäuser und qualifizierte Ärzte. Notwendige Medikamente sind jedenfalls in Luanda in der Regel vorhanden oder beschaffbar. Sämtliche Krankheiten, die in Angola häufiger vorkommen, können dort ohne weiteres behandelt werden. In staatlichen Krankenhäusern ist die Behandlung „unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der Patienten“ kostenlos. Seit 2003 wird von den Patienten eine geringe, symbolische Kostenbeteiligung verlangt. In der Praxis kann es in staatlichen Krankenhäusern vorkommen, dass Krankenhausbedienstete – sogar Ärzte – Bestechungsgelder für die Behandlung verlangen. In staatlichen Krankenhäusern kann es zu Engpässen bei der Medikamentenversorgung kommen. In diesen Fällen muss der Patient (oder seine Familie) die Medikamente in einer Apotheke kaufen. Außerhalb Luandas und der Provinzhauptstädte ist die allgemeine medizinische Versorgung nach wie vor schlecht, in den ländlichen Regionen ist sie katastrophal. Ein staatliches Gesundheitswesen ist dort nur in minimalen Ansätzen vorhanden; den Krankenhäusern fehlen dort häufig Strom, Wasser, Medikamente und Gerätschaften, so dass aufwändigere Eingriffe dort nicht durchführbar sind.

Vgl. Auswärtiges Amt (AA), Bericht über die asyl – und abschieberelevante Lage in Angola vom 26. Juni 2007 (Lagebericht).

Nach der

Auskunft des AA an das Verwaltungsgericht Wiesbaden vom
22. September 2009 (508-516.80/46117)

unterstützen seit dem Ende des Bürgerkrieges im Februar 2002 alle am Bürgerkrieg beteiligten Parteien die Wiederaufbauphase, in der sich das Land befindet. Die Lebenshaltungskosten in Angola und insbesondere in Luanda sind extrem hoch. Insbesondere ist ein Fuß fassen ohne familiäre Rückhalte, die zumindest für den Beginn Unterstützung gewähren, zum Teil äußerst schwierig, wenn nicht sogar ausgeschlossen (abhängig von den persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen).

Angola weist nach Sierra Leone die zweithöchste Kindersterblichkeitsrate der Welt auf. Im Jahr 2012 lag die Wahrscheinlichkeit für lebend geborene Kinder bis zum 5. Geburtstag zu versterben bei 16,4 Prozent. Gesundheitsrisiken sind dabei insbesondere Lungenentzündung, Diarrhö und Malaria.

Vgl. Unicef Progress Report 2013.

Angesichts dieser nach wie vor als schwierig zu bewertenden humanitären Lage kann die Frage, ob ein Ausländer bei seiner Rückkehr nach Angola aufgrund der dortigen allgemeinen Situation einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgesetzt sein wird, nicht generell beantwortet werden. Vielmehr bedarf es einer vertieften Prüfung der jeweiligen besonderen Umstände des Einzelfalles, bei der insbesondere das jeweilige Alter des Ausländers, dessen allgemeine Konstitution und dessen Gesundheitszustand, die verwandtschaftlichen und persönlichen Beziehungen zu in Angola bereits lebenden Personen, die Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten sowie das Vorhandensein besonderer Qualifikationen zu berücksichtigen sind.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 21. September 2000 - 1 A 5615/96.A -, juris (zu § 53 Abs. 6 AuslG), und Beschluss vom 12. Februar 2007 - 1 A 422/07.A -, juris.

Vorliegend bestehen - jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt - solche besonderen Umstände des Einzelfalls, die das erkennende Gericht zu der Überzeugung veranlasst haben, dass der minderjährige Kläger bei einer Rückkehr nach Angola alsbald mit hoher Wahrscheinlichkeit in eine extreme Gefahrenlage geraten würde.

Maßgebend für diese Einschätzung ist zunächst, dass es sich bei dem Kläger um einen erst sechs Jahre alten kleinen Jungen handelt. Seine Überlebenschancen sind nach den obigen Ausführungen zu den allgemeinen Lebensverhältnissen und insbesondere der hohen Kindersterblichkeit in Angola als bedenklich zu bezeichnen. Aufgrund seines Alters ist es ihm ersichtlich nicht möglich, seinen Lebensunterhalt durch eine Arbeitsaufnahme zu bestreiten. Er ist somit auf die Unterstützung durch Dritte angewiesen. Sollte der Kläger allein nach Angola zurückkehren, ist unter Zugrundelegung der glaubhaften Angaben der Mutter des Klägers nicht ersichtlich, dass es Angehörige gibt, die willens und in der Lage wären, die Versorgung des Klägers dauerhaft sicherzustellen. Zu dem Vater des Klägers besteht kein Kontakt. Der Kläger hat einen Großvater (mütterlicherseits) und zwei Onkel (Brüder der Mutter des Klägers). Im Hinblick auf diese Verwandten darf nicht außer acht gelassen werden, dass der Kläger bereits mit drei Jahren sein Heimatland verlassen hat und schon seit drei Jahren im Bundesgebiet wohnt. Zudem wohnen die genannten Angehörigen des Klägers nicht in Luanda, sondern im Landesinneren von Angola. Dort sind die Lebensbedingungen - nach den oben dargestellten Lebensverhältnissen in Angola - weitaus schlechter als in der Hauptstadt Luanda. Dies gilt insbesondere für die gesundheitliche Versorgung. In ländlichen Gebieten Angolas ist die allgemeine medizinische Versorgungslage „katastrophal“.

Vgl. AA, Lagebericht vom 26. Juni 2007.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die soziale Situation und auch die Versorgungslage in Angola zwischenzeitlich verbessert hat.

Vgl. Friedrich Ebert Stiftung, Angola: Ungelöste innenpolitische Herausforderungen ..., vom Juni 2011.

Als Kind im Alter von sechs Jahren ist der Kläger zahlreichen Gesundheitsrisiken ausgesetzt, wie z.B. regelmäßig in Angola vorkommenden Cholera -, Typhus - und Malariaerkrankungen. Auch ist das Immunsystem des minderjährigen Klägers, der bereits seit drei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland lebt, auf die hygienischen Verhältnisse in Angola nicht eingestellt, so dass für ihn – im Falle seiner Rückkehr dorthin – eine besonders hohe Gefahr der Erkrankung besteht. Funktionierende staatliche Krankenhäuser gibt es hingegen nur in Luanda und einigen Provinzhauptstädten. Nach den Angaben im Lagebericht des Auswärtigen Amtes kann es zudem dazu kommen, dass Ärzte und Medikamente bezahlt werden müssen. Selbst wenn die genannten Angehörigen des Klägers willens wären, den Kläger bei sich aufzunehmen und sich dauerhaft um ihn zu kümmern, bestünde für den Kläger die realistische Gefahr, dass sie hierzu - insbesondere im Hinblick auf seine gesundheitliche Versorgung - nicht in der Lage wären. Soweit die Mutter des Klägers vorträgt, noch Tanten und weitere Verwandte zu haben, ist ebenfalls nicht ersichtlich, dass diese bereit und in der Lage wären, sich ausreichend um den Kläger zu kümmern. Auch für den Fall, dass der Kläger gemeinsam mit seiner Mutter nach Angola zurückkehren würde, ist zu erwarten, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald in eine extreme Gefahrenlage geraten würde. Wenn die Mutter des Klägers gemeinsam mit ihm und ihren drei weiteren Kindern in ihr Heimatland zurückkehren würde, wäre sie in Angola alleinstehend mit vier Kindern, wobei das älteste ihrer Kinder gerade zwölf Jahre alt ist und es sich bei dem jüngsten Kind um ein Kleinkind im Alter von einem Jahr handelt. Es ist nicht zu erwarten, dass sie allein in der Lage wäre, die Versorgung des Klägers neben ihrer eigenen und der ihrer drei weiteren Kinder sicherzustellen. Sie verfügt über keine Berufsausbildung. Sie hat zwar auf einem Markt gearbeitet, damit aber nicht in vollem Umfang ihre Familie ernähren können, denn nach ihren insofern glaubhaften Angaben habe ihr Lebensgefährte den Lebensunterhalt der Familie sichergestellt. Selbst wenn es ihr möglich wäre, eine Arbeitsstelle zu finden, bei der sie genug verdienen würde, um für sich und den Kläger sowie für ihre drei weiteren Kinder zu sorgen, ist nicht ersichtlich, wie sie während ihrer Arbeitszeit die Betreuung ihrer Kinder sicherstellen sollte. Es gibt auch

keine Anhaltspunkte dafür, dass sie Angehörige hat, die willens und in der Lage wären, ausreichend Unterstützung zu gewähren.

Insgesamt ist daher im vorliegenden Einzelfall bei der gebotenen Gesamtbetrachtung aller Umstände von einer extremen Gefahrenlage im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei verfassungskonformer Auslegung auszugehen.

Die Abschiebungsandrohung war gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG insoweit aufzuheben, als dem Kläger die Abschiebung nach Angola angedroht worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 155 Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG, wobei anteilmäßig berücksichtigt wurde, dass der Kläger mit seiner Klage im Hinblick auf den Antrag zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG Erfolg hatte und im Übrigen die Klage zurückgenommen hat. Der Antrag zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG war bei der Kostenquotelung im Verhältnis zu den ursprünglich geltend gemachten Ansprüchen mit 1/4 zu bewerten.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist das Urteil unanfechtbar.

Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG -).

Dem Antrag sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es der Beilegung von Abschriften nicht.

Münch

Ausgefertigt

Westphal-Wrobel

Westphal-Wrobel, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

